

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §68 Abs1;
PG 1965 §65 idF 2002//119;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ungeachtet seiner Rechtswidrigkeit hat der Bescheid des Bundesministers für Inneres Eingang in den Rechtsbestand gefunden. An die darin rechtskräftig getroffene Feststellung der Berücksichtigung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund war die belangte Behörde (Bundesminister für Finanzen) jedoch - unabhängig von der Rechtswidrigkeit dieses Abspruches - entsprechend der wechselseitigen Bindung von Verwaltungsbehörden an ihre Entscheidungen bei Erlassung des angefochtenen Bescheides gebunden (vgl. zur insofern gleichartigen Rechtslage nach dem NGZG schon das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/12/0141, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9402/1982). Dieser rechtskräftige Bescheid der Aktivdienstbehörde ist auch bei der Überprüfung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde durch den Verwaltungsgerichtshof bindend.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete
Rechtskraft
Besondere Rechtsprobleme
Verfahren vor dem VwGH
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein
Bindung der Behörde
Beschwerdepunkt
Beschwerdebegehren
Entscheidungsrahmen
und Überprüfungsrahmen des VwGH
Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120158.X05

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at